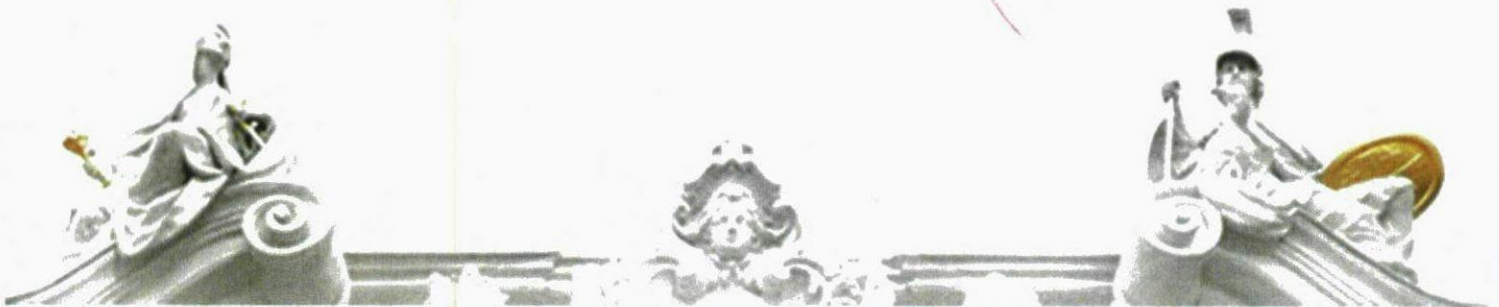


Verwaltungsgerichtshof



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010

Wien, im Juni 2011



Verwaltungsgerichtshof

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 8. Juni 2011**

Wien, im Juni 2011

VwGH-2710/0001-PRAES/2011

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 2011 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2010 beschlossen:

I.**Allgemeine Bemerkungen**

1. Seit vielen Jahren weist der Verwaltungsgerichtshof - auch in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die Notwendigkeit hin, den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zweistufig auszubauen. Die jahrzehntelange Diskussion über die Einrichtung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist weitgehend abgeschlossen, taugliche Konzepte liegen vor. Nach der Begutachtung des Entwurfes der Verwaltungsgerichtsbarkeits - Novelle 2010 vom 12. Februar 2010 war jedoch ein neuerlicher Stillstand des Reformprozesses zu verzeichnen. Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes begrüßt daher den Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom 19. Mai 2011, auf der Basis des Konzeptes des Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst konkrete Schritte zu setzen, die Reform noch während der laufenden Gesetzgebungsperiode abzuschließen, und das im „Fahrplan 2011-2013“ formulierte Ziel der Bundesregierung, auf diesem Konzept aufbauend im Winter 2011 eine Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeit fertig zu stellen.

Zu wiederholten Malen ist auf das zunehmende Spannungsverhältnis hinzuweisen, in dem sich die gegebene einstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit zu den Anforderungen befindet, die sich für den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz aus dem Recht der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. In diesem Sinne ist es ein positives Signal, dass der Gesetzgeber (unter Hinweis auf Art. 13 Abs. 1 der RückführungsRL und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vgl. AB, 1160 Blg. NR 24. GP, 7) die Zuständigkeit für Berufungen gegen Rückkehrentscheidungen den Unabhängigen Verwaltungssenaten zugewiesen hat. Nachdrücklich ist jedoch zu unterstreichen, dass nur mit einer einheitlich zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein zeitgemäßes und internationalen Standards entsprechendes Rechtsschutzsystem geschaffen würde, das die Durchführung von Verfahren in einer für den Rechtsschutz der Bürger und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes zuträglichen Dauer ermöglicht. Der Verwaltungsgerichtshof setzt daher darauf, dass der im Begutachtungsverfahren initiierte Diskussionsprozess sehr rasch abgeschlossen werden und die Novelle sowie die erforderlichen Einrichtungs- und Verfahrensgesetze baldmöglichst in Kraft treten können. Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der jedenfalls längere Zeit dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

Es ist nicht mehr zu ändern, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst nach Durchführung der überfälligen Reformschritte geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso mehr ist es geboten, kurzfristig mögliche Maßnahmen in Richtung der künftigen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unverzüglich einzuleiten. Dazu bietet sich vor allem die Ausweitung der Zuständigkeiten der Unabhängigen Verwaltungssenate an.

Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 wurde „die Zuweisung der Prüfungskompetenz in weiten Bereichen des Fremdenpolizeirechts, insbesondere im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (wo derzeit - unzweckmäßiger Weise - eine zwischen UVS und Sicherheitsdirektionen "gespaltene" Zuständigkeit

besteht), aber auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht an die Unabhängigen Verwaltungssenate“ vorgeschlagen. Dies „würde den VwGH in die Lage versetzen, in einer Reihe von Fällen vom - mit einer wesentlichen Reduzierung des Begründungsaufwandes verbundenen - Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen“. Dem hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 9 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz wenigstens teilweise, nämlich für den Bereich der Rückkehrentscheidungen, Rechnung getragen. Der Verwaltungsgerichtshof begrüßt diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt eines Abbaus der Zersplitterung der Zuständigkeiten und der Erweiterung seiner Ablehnungsmöglichkeit; die durchgreifende Strukturreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedoch weiterhin von äußerster Dringlichkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt im gegebenen Zusammenhang zur Erwägung, für die Zeit bis zur Einrichtung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeiten auszubauen, die Behandlung von Beschwerden gegen Bescheide weiterer unabhängiger Kollegialbehörden abzulehnen. In den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre wurde an dieser Stelle unter Anderem der Unabhängige Finanzsenat genannt.

Eine legislativ einfache, doch wirksame Maßnahme wäre die Anhebung des seit 1991 nahezu unveränderten, derzeit € 750 betragenden Grenzwertes für die Ablehnung einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen auf (mindestens) € 2.000.

2. Auch an dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die (verfassungs)gesetzliche Festlegung seines Aufgabenbereiches über keinen Handlungsspielraum im Sinne von Ermessensausgaben verfügt. Diese ihm verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben kann der Verwaltungsgerichtshof nur dann wahrnehmen, wenn dafür ausreichende personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Art. 134 Abs. 1 B-VG spricht in diesem Sinn davon, dass der Verwaltungsgerichtshof aus "der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten)" besteht. Diese Garantie ausreichender Mittel erhält im Lichte des bereits dargestellten Reformprozesses zusätzliche Bedeutung. Schon seit jeher findet der Grundsatz besonderer Sparsamkeit beim VwGH größte Beachtung. Alle in Betracht kommenden Rationalisierungsmöglichkeiten wurden bereits ausgeschöpft. Deshalb bestehen auch keine weiteren Sparpotenziale, die nunmehr genützt werden könnten.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidenten und 53 Hofräten.

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf HARGASSNER ist mit Wirkung vom 30. April 2010 und Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Gunther GRUBER mit Wirkung vom 30. November 2010 in den dauernden Ruhestand getreten.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Marianne HÄNDSCHKE wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 zur Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes ernannt. Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ernst GALL wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Josef SULYOK mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2010 zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER und Mag. Roman HAUNOLD mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 sowie Mag. Manfred FEIEL mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2010 in den Gerichtshof eingetreten.

1.2. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 106 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 10.163 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 277 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Rückgang bei den

Beschwerdesachen um 1.921 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 66 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2004 22 Fälle, aus dem Jahre 2005 123 Fälle, aus dem Jahre 2006 549 Fälle, aus dem Jahre 2007 2.393 Fälle und aus dem Jahr 2008 3.535 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 6.622 oder 65,16% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 4.851 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.830 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 505 oder um 9,43% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 110 oder um 5,67%. In 1.099 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (934) ein Zuwachs von 17,67%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.774 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.892 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 841 oder 11,04% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 127 oder 6,29% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 1.102 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 962 im Vorjahr ein Rückgang um 140 oder 14,55%).

In 14 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2009: 10, 2008: 52, 2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In drei Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen fünf Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.774 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.624 Beschwerden und 150 sonstige Anträge. In 1.222 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (334), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (205), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (498), Zurückziehung der Beschwerde (185)]. Die verbleibenden 5.402 Erledigungen führten in insgesamt 1.537 Fällen (das sind 22,69%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2.084 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.772 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 8.242 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 211 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Rückgang um 1.921 Fälle (oder 18,90%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 66 Fälle (oder 23,83%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.914 Beschwerdefälle (d.s. 59,62% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2005 20 Fälle, aus dem Jahre 2006 61 Fälle, aus dem Jahre 2007 772 Fälle, aus dem Jahre 2008 1.887 Fälle und aus dem Jahre 2009 2.174 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.630 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 23 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21, 2006 20, 2007 19, 2008 20 und 2009 rund 19 Monate), bei den neun mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 30 Monate (etwa 12 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK steht,

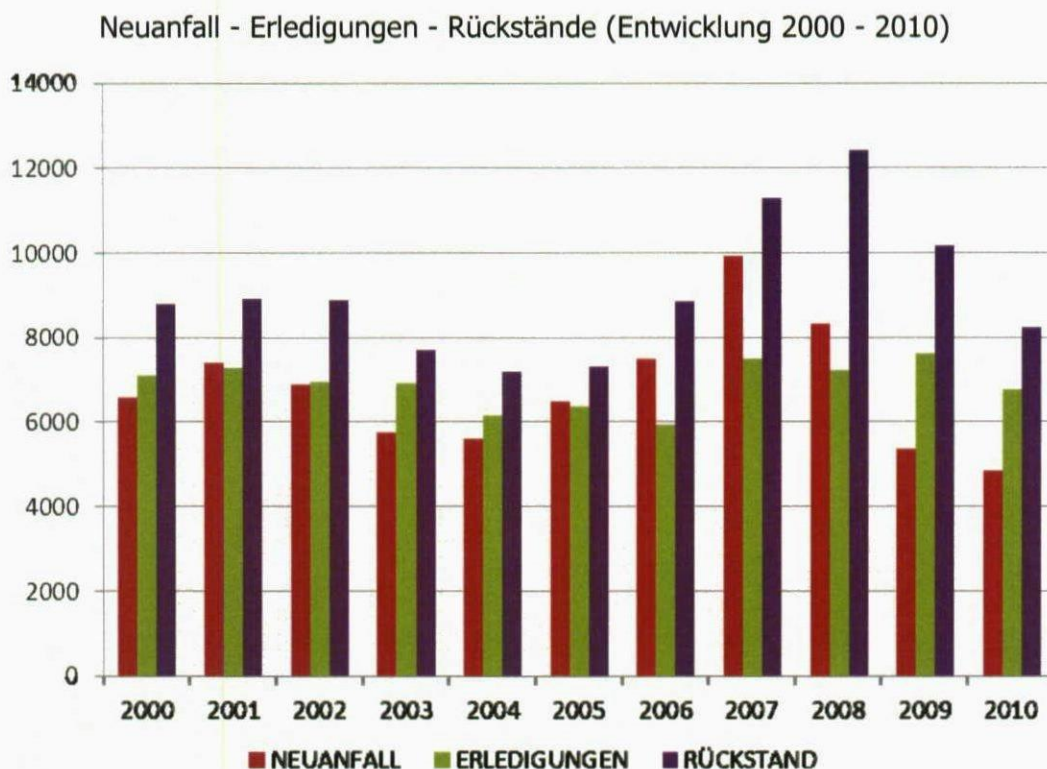
konnte im Berichtsjahr nicht reduziert werden. So ist die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren, die in den letzten Jahren sinkende Tendenz aufwies (463 Akten Ende 2008 gegenüber 1.021 Akten Ende 2000), im Berichtsjahr neuerlich angestiegen (853 Akten am Ende des Berichtsjahres). Der Gerichtshof schöpft alle Möglichkeiten aus, hier eine Trendwende einzuleiten (vgl. dazu Pkt. 3).

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 697 (2009: 685) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 14,37% (2009: 12,78%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes



Die Zahl der Erledigungen im Berichtsjahr (mehr als 6.700 Beschwerdefälle) ist unter dem Aspekt des Aufarbeitens der in Asylsachen entstandenen Rückstände, das im Laufe des Jahres 2011 gänzlich abgeschlossen sein wird, zu sehen. Mittel- und langfristig ist auch nach dem Wegfall der Zuständigkeit in Asylsachen nicht mit einer Erledigungszahl zu rechnen, die die die Zahl der neu einlangenden Beschwerden wesentlich übersteigt. Zwar konnte die Zahl der anhängigen Fälle von über 12.000 (Ende 2008) auf etwa 8.000 reduziert werden, und die vollständige Erledigung der Rückstände in Asylsachen im Laufe des Jahres 2011 wird auch eine ins Gewicht fallende Verringerung der Anzahl der mehrere Jahre anhängigen Verfahren bedeuten. Der Gerichtshof wird bemüht sein, durch verstärkten Personaleinsatz in den mit Angelegenheiten des Fremdenpolizei- und Niederlassungsrechts befassten Senaten die Zahl der anhängigen Akten weiter zu reduzieren und zu zeitnahen Entscheidungen auf diesem Gebiet zu kommen. Der vollständige Abbau des Erledigungsrückstandes (und die dringend erforderliche durchgreifende Reduktion der Verfahrensdauer) ist jedoch – und dies ist ein weiteres Mal zu betonen – nur nach Umsetzung der auch unter Gesichtspunkten der Anpassung an die Erfordernisse des Unionsrechts unerlässlichen Strukturreform zu erreichen.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Ausgewählte Entscheidungen

15. April 2010, 2007/17/0208

Wertpapiergeschäfte ohne Bankkonzession

Eine AG tätigte eine Vielzahl von An- und Verkäufen von Wertpapieren, die häufig nur kurzfristig gehalten wurden, weshalb ihr Vorstand wegen gewerblichen Handels mit Wertpapieren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ohne die erforderliche (Bank-)Konzession bestraft wurde. Der Verwaltungsgerichtshof bejahte die Konzessionspflicht, weil bei einer Aktiengesellschaft Erwerbe naturgemäß nicht dem Privatvermögen zugeordnet werden können und eine längerfristige Beteiligungsabsicht nicht festzustellen war. Die Bestrafung erging zu Recht.

29. April 2010, 2007/15/0293

Einkommensteuer

Bonusmeilen aus einem Vielfliegerprogramm, die ein Dienstnehmer anlässlich seiner Dienstreisen für private Zwecke sammelt, sind beim Dienstnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Einnahmen sind jedoch erst in jenem Kalenderjahr erflossen, in dem die tatsächliche Einlösung der Bonusmeilen erfolgt. Die Vorteile aus der Einlösung der Bonusmeilen sind im Rahmen der Veranlagung des Dienstnehmers zur Einkommensteuer als Arbeitslohn von dritter Seite zu erfassen, für den Dienstgeber besteht keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr von Lohnsteuer.

23. Juni 2010, 2010/03/0009

Medienrecht

Die kritische Betrachtung österreichischer Waffenexporte in Krisenregionen ist dem ORF nicht verwehrt, gehört es doch zu den Programmgrundsätzen, mit der

Information zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beizutragen (§ 10 Abs 4 ORF-G). Dabei hat der ORF in seiner Berichterstattung auf eine sachliche und objektive Aufarbeitung des Themas zu achten. Der beschwerdeführende Waffenexporteur konnte eine Verletzung des Objektivitätsgebots durch den ORF nicht aufzeigen.

30. Juni 2010, 2008/13/0145

Einkommensteuer

Aus einer Behinderung entstehende Kosten sind (entweder in Form eines Freibetrages oder wahlweise) in tatsächlicher Höhe als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Solche Kosten können entstehen, wenn jemand — behinderungsbedingt — nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt selbst zu führen und daher auf eine Betreuung, wie sie in einem Alters- oder Pflegeheim typisch ist, angewiesen ist. In einem solchen Fall steht es dem behinderten Steuerpflichtigen frei, die tatsächlichen Kosten einer Heimunterbringung (auch in Form der Unterkunft und Verpflegung, soweit diese Kosten über die Haushaltersparnis hinausgehen) als außergewöhnliche Belastung (ohne Abzug eines Selbstbehaltes) geltend zu machen. Dafür ist auch der Bezug von Pflegegeld nicht Voraussetzung.

1. Juli 2010, 2008/09/0377

Haftung der juristischen Person für Verwaltungsstrafen

Juristische Personen (z. B. GmbH) haften für Geldstrafen, die über die zur Vertretung nach außen Berufenen (z. B. Geschäftsführer) in dieser Eigenschaft verhängt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr klargestellt, dass der Ausspruch über die Haftung der juristischen Person bereits in den Spruch des gegen das verantwortliche Organ ergehenden Straferkenntnisses aufzunehmen ist. Liegt kein Haftungsausspruch vor, besteht auch keine Zahlungspflicht der Gesellschaft. Dieser Ausspruch kann durch die Aufnahme eines Hinweises auf § 9 Abs. 7 VStG in die Zustellverfügung oder durch die Zustellung des Strafbescheides an die Gesellschaft nicht ersetzt werden. Enthält das erstinstanzliche Straferkenntnis keinen Ausspruch über die Haftung der Gesellschaft, ist die Gesellschaft nicht befugt, gegen das Straferkenntnis Berufung zu erheben, weil sie in ihren Rechten nicht verletzt ist.

6. Juli 2010, 2008/05/0115 und 2008/05/0119

UVP für 380 kV- Salzburgleitung

Damit eine Bürgerinitiative als Partei des UVP-Verfahrens auftreten kann, muss eine bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme zum Vorhaben durch die Unterschrift des künftigen Mitgliedes der Bürgerinitiative mittels Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden; die zur Unterstützung erstellte Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme während der Auflagefrist einzubringen.

Ist die eingereichte, dem Stand der Technik entsprechende Starkstromfreileitung umweltverträglich, kann der Genehmigungsantrag selbst dann nicht abgewiesen werden, wenn auch die Erdverkabelung dem Stand der Technik entsprochen hätte.

12. August 2010, 2008/10/0139

Sozialhilfe für EU-Bürger

Leistungen nach Wiener Sozialhilfegesetz stehen grundsätzlich nur Staatsbürgern zu; den Staatsbürgern sind jedoch durch das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte gleichgestellt. Gleichbehandlung auf Grund der "Unionsbürgerrichtlinie" genießen jene Unionsbürger, die sich „aufgrund dieser Richtlinie“ im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten; dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen Familienangehörige des Unionsbürgers. Ein in Österreich nicht berufstätiger Verwandter in gerader aufsteigender Linie kommt als "Familienangehöriger" im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie (und damit Begünstigter) nur dann in Betracht, wenn ihm von diesem Unterhalt gewährt wird. Dies setzt den Bedarf des Verwandten nach materieller Unterstützung und die tatsächliche Abdeckung dieses Bedarfs durch den Unionsbürger bereits im Herkunftsland in dem Zeitpunkt voraus, in dem er beantragt, dem Unionsbürger zu folgen, also vor der Einreise nach Österreich. Da hier der Mutter im Herkunftsland vor ihrer Übersiedlung nach Österreich von ihrem Sohn kein Unterhalt gewährt worden war, ist sie keine Begünstigte und damit nicht anspruchsberechtigt.

25. August 2010, 2009/03/0021

Kosten beim Wechsel des Mobilfunkbetreibers

Jenes Entgelt, das der (alte) Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nummernübertragung (bei Wechsel zu einem anderen Mobilfunkbetreiber) verlangt, darf nicht eine Höhe erreichen, dass der Kunde abgeschreckt wird, die

Nummernübertragung in Anspruch zu nehmen. Allerdings sind die mit der Erbringung der Dienstleistung der Nummernübertragung entstehenden Kosten konkret festzustellen und zu berücksichtigen.

21. September 2010, 2009/11/0209

Nichtraucherschutz

Ein Café, das eine Zone der "Mall" eines Einkaufszentrums bildet, also nicht in einem vom Einkaufszentrum abgetrennten eigenen Raum liegt, unterliegt dem Rauchverbot an öffentlichen Orten im Sinne des § 13 Abs. 1 des Tabakgesetzes. Der Verwaltungsgerichtshof hielt weiters fest, dass bereits das Aufstellen von Aschenbechern für die Bestrafung des Wirtes ausreichend gewesen wäre.

23. September 2010, 2008/15/0086

KESt für „Outbound“-Dividende

Eine sog. „Outbound“-Dividende (die Gewinnausschüttung der inländischen Tochtergesellschaft an die ausländische Muttergesellschaft) aufgrund eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) unterliegt zwar nicht einer Meistbegünstigung dahingehend, dass sich die inländische GmbH auf eine günstigere Besteuerung aufgrund von DBA's mit anderen Mitgliedsstaaten berufen könnte. Wenn aber die volle Anrechnung der in Österreich vorgeschriebenen Kapitalertragsteuer im Heimatstaat der Muttergesellschaft nicht möglich ist, führt die Vorschreibung von Kapitalertragsteuer zu einer dem Gemeinschaftsrecht widersprechenden Belastung der ausländischen Muttergesellschaft. Da insoweit die innerstaatliche Norm durch das Gemeinschaftsrecht verdrängt ist, erweist sich der vorgenommene Kapitalertragsteuerabzug als rechtswidrig.

Anmerkung: Durch das BudgetbegleitG 2009, BGBl I 52/2009, wurde nunmehr für den gebietsfremden Anteilseigner die Möglichkeit geschaffen, die Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden zurückzuzahlen, soweit diese nicht auf Grund eines DBA im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden kann.

7. Oktober 2010, 2006/17/0006

Wertpapiergeschäfte ohne Bankkonzession

Der Vorstand einer Beteiligungs- und Vermögens AG wehrte sich gegen die erfolgte Bestrafung wegen der Vornahme von Bankgeschäften ohne Bankkonzession. Der Verwaltungsgerichtshof kam aber nach ausführlicher

Auseinandersetzung mit den vorgelegten Rechtsgutachten und den einschlägigen Stellungnahmen der Lehre zum Ergebnis, dass die erfolgte Emission von den hier so genannten „Genussscheinen“ ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft darstellt, weshalb die Strafe (objektiv) zu Recht verhängt wurde.

8. Oktober 2010, 2007/04/0188

Vergaberecht

Ein Vergabevorhaben darf nicht zu dem Zweck aufgeteilt werden, die Anwendung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes zu umgehen; bei Aufteilung eines Vergabevorhabens ist deren sachliche Rechtfertigung streng zu prüfen. Nicht zulässig ist die Aufteilung weiters, um damit in den Genuss von Sonderverfahren mit vereinfachten Regeln zu kommen.

5. November 2010, 2007/04/0210

Gewerbliche Nebenrechte

Im Lichte der Liberalisierung durch die Gewerberechtsnovelle 2002 sieht die GewO vor, dass von der Gewerbeberechtigung nicht gedeckte Leistungen in geringem Umfang auch von dazu nicht berechtigten Gewerbetreibenden erbracht werden dürfen. Es kommt nicht qualitativ auf die Wesentlichkeit der Leistung, sondern quantitativ auf den Umfang dieser Leistung an; maßgeblich ist der prozentuelle Anteil der strittigen Leistungen an der Auftragssumme. Soweit von diesem Nebenrecht auch gefahreneigete Leistungen betroffen sind, liegt es in der Verantwortung des Gewerbetreibenden, durch die Heranziehung entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte die in dieser Bestimmung angeführte Sicherheit zu gewährleisten.

18. November 2010, 2006/01/0083

Waffengebrauch durch Polizeiorgane

In diesem Erkenntnis setzte sich der Verwaltungsgerichtshof ausführlich mit den sehr strengen Voraussetzungen eines lebensgefährdenden Waffengebrauches durch Polizeiorgane auseinander. Beim Waffengebrauch zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens eines Geisteskranken muss tatsächlich eine Geisteskrankheit vorliegen; schlichte Desorientiertheit, Verwirrtheit, abnormes Verhalten und sonstige Auffälligkeiten reichen nicht. Beim Waffengebrauch zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens eines möglichen Verbrechers bedarf es einer Beurteilung, ob von der

Waffe mit möglicher Schonung von Menschen Gebrauch gemacht wird; bei einem Schusswaffengebrauch aus einem fahrenden Fahrzeug auf ein fahrendes Fahrzeug kommt es darauf an, schon bei Auswahl des Zielbereiches gefahrenvermindernd vorzugehen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist bei an sich ungeplanten Einsätzen organisatorisch darauf zu achten, dass der lebensgefährdende Waffeneinsatz als letzte Möglichkeit zur Erreichung des angestrebten Zieles eingesetzt wird.

23. November 2010, 2009/06/0081

Behindertenschutz im Baurecht

Das angewendete Landes-Baugesetz erlaubt die Errichtung einer Aufzugsanlage im ansonsten einzuhaltenden Seitenabstand nur dann, wenn die Aufzugsanlage barrierefrei ausgebildet ist. Barrierefreiheit ist aber nicht schon dann gegeben, wenn die Aufzugsanlage selbst groß genug ist, um beispielsweise einen Rollstuhlfahrer zu befördern. Vielmehr muss auch der Zugang barrierefrei sein. Davon kann aber keine Rede sein, wenn der Lift erst im Halbstock beginnt, also nur über Stufen erreichbar ist.

16. Dezember 2010, 2009/16/0271

Gebühr auch für e mail Verträge

Der Abschluss der im Gebührengesetz aufgezählten Rechtsgeschäfte unterliegt der Rechtsgebühr, wobei nicht die Beurkundung, sondern das Rechtsgeschäft selbst Gegenstand der Abgabenerhebung ist. Der Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes durch Anbot und Annahme jeweils mittels nicht ausgedruckter E-Mails mit sicherer elektronischer Signatur ist gebührenpflichtig iS des Gebührengesetzes, weil durch die Möglichkeit, die Daten eines E-Mails zu speichern, dem der Beurkundung innewohnenden Zweck der Schaffung eines Beweismittels entsprochen wird und eine digitale Signatur iS des Signaturgesetzes der "Unterzeichnung" der Urkunde gleichzuhalten ist.

22. Dezember 2010, 2010/06/0262

UVP-Verfahren

Die Berufungsbehörde ist nicht befugt, auf Grund der Berufung von Parteien mit eingeschränktem Mitspracherecht den erstinstanzlichen Genehmigungsbescheid aus Gründen aufzuheben und die Genehmigung zu versagen, hinsichtlich derer kein Mitspracherecht der berufenden Parteien besteht. Dies gilt auch im UVP-Verfahren:

der Umweltsenat darf eine erteilte Genehmigung nicht aus Gründen beseitigen, zu deren Geltendmachung der den Umweltsenat anrufende Berufungswerber nicht befugt war.

5. Der Verwaltungsgerichtshof und das Recht der Europäischen Union

5.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2010 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung unionsrechtlicher Fragen befasst. In drei Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union (Fragen betreffend den Umstrukturierungsbeitrag für Zucker und Insulinsirup; Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für bulgarische Studenten; Frage der Entstehung der Zollschuld bei unzulässigem Einsatz eines in einem Drittstaat zugelassenen Frachtfahrzeuges). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Unionsrechts Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr fünf Vorabentscheidungen des EuGH (Fragen betreffend Anspruch auf Fortzahlung einer Zulage für Journaldienste während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und während des Mutterschaftsurlaubes; der Bemessungsgrundlage der Produktionsabgabe für Zucker; einer Verjährungsbestimmung für die Dienstalterszulage bei sog. "Wanderarbeitnehmern"; ob die Ausübung der Jagd eine ständige Erwerbstätigkeit im Sinn des Art. 43 EG darstellt; der Ablehnung der Eintragung der nach Adoption erfolgten Namensänderung einschließlich eines Adelsprädikates im Geburtenbuch).

5.2. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

5.3. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des Rechts der Europäischen Union betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2010 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 26 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen

Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Seit 2008 werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "VwGH Datenbank" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP. Das Präsidium setzt seit Anfang Dezember 2010 den ELAK light ein.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2010 waren dies 91.635 Entscheidungen und daraus entnommene 271.567 Rechtssätze (insgesamt daher 363.202 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2010 erreichte dieses Datenangebot 107.693 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Hauptaufgabe war in diesem Jahr die Bereinigung der Rechtssatzketten.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2010 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr Delegationen von Obersten Gerichten und anderen Institutionen aus Italien, Spanien, Finnland, Norwegen, Polen, Rumänien, Bulgarien, Montenegro und Bhutan.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In - und Ausland teilgenommen, unter anderem an folgenden internationalen Veranstaltungen:

7. Deutscher Finanzgerichtstag, 25. Jänner 2010, Köln (Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER)

10. Congress der IASAJ, Sydney, 7. - 11. März 2010 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Hofrat des VwGH Dr. Robert SCHICK)

49. Münchner Steuerfachtagung, München, 24. und 25. März 2010 (Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER)

Conference on the new regulation framework for telecommunications in Europe, Barcelona, 26. - 27. April 2010 (Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)

16. Deutscher Verwaltungstag, Freiburg, 5. - 7. Mai 2010 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER, Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS, Hofrat des VwGH Dr. Markus THOMA)

XXIInd Colloquium and General Assembly of ACA, Luxembourg, 6. - 9. Juni 2010 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang KÖLLER)

XVII. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe, Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins, Vaduz, 1. - 4. September 2010 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER, Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER)

Seminar for National Judges, Recent developments of the EU Telecommunications Rules, Brüssel, 28. - 29. November 2010 (Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER, Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED)

ACA Konferenz, "Asylum and Immigration Law", Brüssel, 17. Dezember 2010 (Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED)

Weiters wurden - wie schon in den Vorjahren - mehreren jungen Juristen und Studierenden der Rechtswissenschaften aus anderen Ländern die Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika (insbesondere als "Wahlstationen" deutscher Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren

Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 8. Juni 2011

- 22 -

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	10163	4851	15014	6774	8240
Aufschiebende Wirkung Register	277	1830	2107	1892	215
Zusammen	10440	6681	17121	8666	8455

Erledigungen		Aufschiebende Wirkung		Beschwerde-Register	Aufschiebende Wirkung Register	Zusammen
		Erkenntnisse				
Zusammen erledigt				6774	1892	8666
Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)					1206	1206
Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)					686	686
in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)				9		9
Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)		426		426
		infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)		44		44
		des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)		1065		1065
		nach § 35 Abs. 2 VwGG		2		2
		nach § 42 Abs. 1 VwGG		1657		1657
Abweisung		nach § 35 Abs. 1 VwGG		427		427
		Zurückziehung (§ 33 VwGG)		185		185
Einstellung des Verfahrens wegen		Klaglosstellung (§ 33 VwGG)		498		498
		Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)		205		205
		Sonstige Erledigungen (Anträge)		150		150
Ablehnungen (§ 33a VwGG)				1772		1772
Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)				334		334
Register				Beschwerde-Register	Aufschiebende Wirkung Register	Zusammen

Die vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	609
Gebühren und Verkehrsteuern	80
Volksgesundheit	138
Gewerberecht	204
Sicherheitswesen	3048
Gerichtsgebühren	30
Wasserrecht	83
Forstrecht	22
Sozialversicherung	196
Arbeitsrecht	323
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	4
Kraftfahrwesen	144
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	199
Sonstiges	602

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	140
Bodenreform	20

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	9
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	369
Raumordnung	11
Jagdrecht	30
Naturschutz	94
Sozialhilfe	67
Dienst- und Besoldungsrecht	35
Landes- und Gemeindeabgaben	126
Sonstiges	187

Die vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	146
Gebühren und Verkehrsteuern	21
Volksgesundheit	29
Gewerberecht	42
Sicherheitswesen	896
Gerichtsgebühren	8
Wasserrecht	35
Forstrecht	13
Sozialversicherung	76
Arbeitsrecht	133
Kraftfahrwesen	53
Dienst- und Besoldungsrecht	17
Sonstiges	120

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	35
Bodenreform	6

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	6
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	123
Raumordnung	1
Jagdrecht	4
Naturschutz	18
Sozialhilfe	13
Dienst- und Besoldungsrecht	2
Landes- und Gemeindeabgaben	32

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

www.vwgh.gv.at